Im außerbehördlichen Bereich ist auch der Begriff „Wohnheim“ mittlerweile in den Hintergrund getreten. Wie Sie der homepage des Sozialministeriums entnehmen können, kommt nun vorwiegend der Begriff „stationär betreutes Wohnen“ zur Anwendung (http://www.stmas.bayern.de/wohnen/heim/index.php), wenn Menschen mit Behinderung nicht bedarfs- und wunschgerecht in einer ambulant betreuten Wohnform leben können.

Im Übrigen haben wir keine rechtliche Handhabe, nichtstaatliche Behörden, Verbände oder Träger von Einrichtungen zu verpflichten, die von uns verwendeten Begrifflichkeiten vollständig zu übernehmen. Nichtsdestotrotz haben wir festgestellt, dass unsere, Ihrem Anliegen entsprechenden Formulierungen zumindest im schriftlichen Verkehr der zuständigen Stellen untereinander tatsächlich weitgehend übernommen worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Baumann
Ltd. Ministerialrat